



NR. 497 | 16.01.2025

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang

mit Lehramtsoption an Grundschulen (B.A.)

an der Folkwang Universität der Künste

vom 15.01.2025

Aufgrund § 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.10.2024 (GV. NRW. S. 704), sowie des § 11 Absatz 10 Satz 2 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2023 (GV. NRW. S. 1456) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 25.04.2016 (GV. NRW. S. 211) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Inhaltliche Anforderungen an die studiengangsspezifische künstlerische Eignung und Bewertungskriterien
- § 5 Feststellung der studiengangsspezifischen künstlerischen Eignung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 8 Zentrales Fach
- § 9 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 10 Praktika
- § 11 Abschlussmodulprüfung
- § 12 Bildung der Modulnoten und der Note für das Studienfach Musik
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

**Anhang:** Studienverlaufsplan vom 11.12.2024

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Anforderungen an die Hochschulausbildung und das Prüfungsverfahren im Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption an Grundschulen an der Folkwang Universität der Künste in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung sowie der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung und der

besonderen künstlerischen Begabung der Folkwang Universität der Künste in der jeweils aktuellen Fassung. Sie gilt in Verbindung mit den Studienverlaufsplänen für dieses Studienfach.

## **§ 2**

### **Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module und Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolvent\*innen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbstständigen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolvent\*innen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Bildung und Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Im Bachelorstudium werden in den musikalisch-künstlerischen Studien eigene künstlerische Erfahrungen und Kompetenzen als Grundlage für die anschauliche bzw. fassliche, vielfältige fachspezifische Weisen der Auseinandersetzung nutzende Thematisierung von Musik im Unterricht an Grundschulen erworben. Das Studium schafft besonders die künstlerischen Voraussetzungen für die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben im Lernbereich Musik in der Schulform Grundschule. Die Lehrveranstaltungen in Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik haben im Bachelorstudium einführenden Charakter und sind in der Perspektive (mit Blick auf das Masterstudium) darauf gerichtet, Kompetenzen zu entwickeln, die notwendig sind, um Musikunterricht an Grundschulen fundiert und lerngruppengerecht zu erteilen. Neben dem Bezug zum Berufsfeld Schule qualifiziert das Studium des Studienfachs Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption an Grundschulen für weitere musikpädagogische Arbeitsfelder wie die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, musikalische Erwachsenenbildung, freie und institutionelle Kultur- oder Medienarbeit.

(3) Dem Studienprogramm liegen ein möglichst weiter Musikbegriff und ein prinzipiell offenes Verständnis von Musik und verschiedenen Kulturen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in Gegenwart und Geschichte zugrunde. Dies fordert von allen Studierenden die Bereitschaft, sich einerseits mit der Vielfalt musikkultureller Phänomene auseinanderzusetzen und sich andererseits auf Grundlage des Studienangebots ein individuelles Qualifikationsprofil zu erarbeiten.

(4) Das Studium nutzt Möglichkeiten der Integration künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Studienfelder. Im Hinblick auf den Lehrberuf leistet das Studium einen gewichtigen Beitrag zur musikalischen sowie zur allgemeinen Bildung der Studierenden, indem es die Entwicklung künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Kompetenzen fördert. Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für die differenzierte Wahrnehmung und Mitgestaltung des zukünftigen Arbeitsfelds. Das

Studium soll sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen anlegen und für dieses Lernen motivieren.

(5) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erreicht worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption an Grundschulen ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

(3) Besondere Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Studienfachs Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption an Grundschulen an der Folkwang Universität der Künste ist der Nachweis einer studiengangsspezifischen künstlerischen Eignung. Dieser wird durch die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren erbracht. Näheres regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Regelungen für die Feststellung der studiengangsspezifischen künstlerischen Eignung sind in § 4 und § 5 dieser Ordnung enthalten.

(4) Zusätzlich zu den allgemeinen mit der Bewerbung zum Studium einzureichenden Unterlagen gemäß der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangsspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung der Folkwang Universität der Künste ist eine schriftliche, in deutscher Sprache verfasste und nicht mehr als eine Seite DIN A4 umfassende Begründung des Studienwunsches einzureichen.

(5) Für Bewerber\*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber\*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung – in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

**§ 4****Inhaltliche Anforderungen an die studiengangsspezifische künstlerische Eignung  
und Bewertungskriterien**

(1) Im Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen künstlerischen Eignung weist der\*die Studienbewerber\*in fachspezifische musikpraktisch-künstlerische Kompetenzen, grundlegende Kenntnisse in allgemeiner Musiklehre sowie musikalische Ausdrucks- und musikbezogene Reflexionsfähigkeit nach.

(2) Das Verfahren erfolgt in Form einer einzigen Prüfung vor einer Prüfungskommission. Folgende Gebiete werden geprüft:

- a) Instrumentalspiel, Gesang und Sprechen
- b) Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit sowie Musiklehre und musikalisches Hören.

Die Dauer der Prüfung in Gebiet a) und b) beträgt zusammen höchstens dreißig Minuten.

Besonderheiten bei der Eignungsprüfung bei Wahl von Kinderchorleitung oder Musiktheorie/Komponieren als Zentrales Fach: Zusätzlich zu den Prüfungsgebieten a) und b) erfolgt noch ein weiterer Prüfungsteil in Gebiet c), das sich auf das jeweilige Zentrale Fach bezieht.

Zu den Prüfungsgebieten:

a) Künstlerische Präsentation: Instrumentalspiel, Gesang und Sprechen (15 bis 20 Minuten):  
Musikalische Präsentation mit mindestens einem Instrument sowie mit der Stimme (Gesang und Sprechen eines Textes oder Gedichts). Dabei sind verschiedene musikalische Stilikriterien zu berücksichtigen, die selbst gewählt werden können. Eine bestimmte Anzahl an Werken ist nicht vorgegeben. Nachgewiesen werden sollen technische und künstlerische Fähigkeiten auf mittlerem Niveau und im Bereich Gesang eine bildungsfähige, gesunde Singstimme. Kriterien für die Bewertung der künstlerischen Präsentation sind eine souveräne und musikalisch stimmige Darbietung, technische Fähigkeiten, Ausdrucksfähigkeit und stilistisches Differenzierungsvermögen.

Information zum künstlerischen Unterricht im Bachelorstudium: Der Unterricht wird erteilt in einem Zentralen Fach, in Gesang und in schulpraktischem Instrumentalspiel (Klavier oder Gitarre). Als Zentrales Fach kann jedes an der Folkwang Universität der Künste im Lehrangebot vorhandene künstlerische Instrumentalfach bzw. Gesang gewählt werden, außerdem Kinderchorleitung und Musiktheorie/Komponieren.

Grundkenntnisse im Spiel eines Akkordinstruments wie Klavier oder Gitarre sind wünschenswert, jedoch nicht Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums. Im Laufe des Bachelorstudiums besteht die Möglichkeit, Unterricht im schulpraktischen Instrumentalspiel Gitarre und Klavier zu erhalten. Wer Gitarre als Instrument für schulpraktisches Instrumentalspiel wählt (Semester 1 bis 4), kann in Semester 5 und 6 Unterricht auf dem Klavier erhalten. Wer Klavier als Instrument für schulpraktisches

Instrumentalspiel wählt (Semester 1 bis 4), kann in Semester 5 und 6 Unterricht auf der Gitarre erhalten. In jedem Fall sind Grundkenntnisse im Klavierspiel am Ende des Bachelorstudiums nachzuweisen, die ggf. auch ohne Unterricht im Rahmen des Studiums erworben werden können.

b) Gespräch mit der Kommission (10 bis 15 Minuten):

Gespräch über die zuvor erfolgte musikalische Präsentation, auch unter Berücksichtigung grundlegender Fertigkeiten in Musiklehre und musikalischem Hören (z. B. Intervalle, Akkorde, Melodien und Rhythmen), sowie über eigene Vorstellungen zur Gestaltung von Musikunterricht in der Grundschule. Kriterien für die Bewertung des Gesprächs sind musikbezogene Sachkenntnis, Argumentationsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit und die Fähigkeit zur Formulierung eigener Vorstellungen und Ideen bezogen auf Musikunterricht.

Besonderheiten bei der Eignungsprüfung bei Wahl von Kinderchorleitung oder Musiktheorie/Komponieren als Zentrales Fach:

Bei Wahl von Kinderchorleitung: Zusätzlich zu den unter a) und b) aufgeführten Prüfungsinhalten erfolgt noch ein weiterer Prüfungsteil in Gebiet c): Durchführung einer fünfzehnminütigen Chorprobe. Der Chor wird aus Studierenden der Folkwang Universität der Künste gebildet und zur Verfügung gestellt. Ggf. sind die Noten in ausreichender Anzahl (20 Kopien) von der\*dem Bewerber\*in mitzubringen.

Bei Wahl von Musiktheorie/Komponieren (Schwerpunktsetzung in historischer oder zeitgenössischer einschließlich populärer Musik und Jazz möglich): Zusätzlich zu den unter a) und b) aufgeführten Prüfungsinhalten erfolgt noch ein weiterer Prüfungsteil in Gebiet c): Präsentation eigener Tonsatzarbeiten oder Kompositionen, Gespräch über diese Arbeiten sowie ad-hoc-Analyse eines vorgelegten Musikstücks. Dauer: fünf bis zehn Minuten.

(3) Bei einem Wechsel des Zentralen Fachs innerhalb des Studienfachs Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption an Grundschulen ist im Rahmen einer erneuten Prüfung zur Feststellung der studiengangsspezifischen künstlerischen Eignung nur der Prüfungsteil a) mit einer künstlerischen Präsentation im neuen Zentralen Fach zu absolvieren. Sofern Kinderchorleitung oder Musiktheorie/Komponieren als neues Zentrales Fach angestrebt wird, ist nur der Prüfungsteil c) zu absolvieren.

(4) Bei einem Wechsel der Schulform (also etwa vom Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption an Grundschulen zum Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption an Gymnasien und Gesamtschulen oder umgekehrt) ist das gesamte Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen künstlerischen Eignung für den jeweils neu gewählten Studiengang erneut zu absolvieren.

**§ 5****Feststellung der studiengangsspezifischen künstlerischen Eignung**

(1) Für die folgenden Prüfungsgebiete ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln:

- a1) Künstlerische Präsentation: Instrumentalspiel
- a2) Künstlerische Präsentation: Gesang/Sprechen
- b) Gespräch mit der Kommission
- c) Zusätzlicher Prüfungsteil
  - bei Wahl von Kinderchorleitung als Zentrales Fach: Durchführung einer Chorprobe
  - bei Wahl von Musiktheorie/Komponieren als Zentrales Fach: Präsentation eigener Tonsatzarbeiten oder Kompositionen, Gespräch über diese Arbeiten sowie ad-hoc-Analyse eines vorgelegten Musikstücks.

Bei der Beurteilung der künstlerischen Eignung ist die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Notengebung entspricht der Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 25.04.2016 in der jeweils gültigen Fassung:

- 1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Note zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

- bis 1,5 = sehr gut;
- über 1,5 bis 2,5 = gut;
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
- über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;
- über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Noten der unter (1) genannten Prüfungsgebiete gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die studiengangsspezifische künstlerische Eignung insgesamt gilt als zuerkannt, wenn als Gesamtschnitt mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Ein Nichtbestehen des Prüfungsgebiets Ge-

sang/ Sprechen (a2) führt zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung. Eine nicht ausreichende Eignung in einem der anderen Prüfungsgebiete führt ebenfalls zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung, es sei denn, die nicht ausreichende Leistung in diesem Prüfungsgebiet wird durch eine ausgezeichnete Leistung (mit der Note „sehr gut“, d. h. bis 1,5 bestanden) in einem anderen Prüfungsgebiet kompensiert.

### **§ 6**

#### **Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Hochschule, an der die\*der Studierende als Ersthörer\*in eingeschrieben ist, den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

### **§ 7**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Musik mit Lehramtsoption an Grundschulen beträgt 6 Semester.

(2) Das Studium umfasst in der Regel pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 180 ECTS-Credits. Davon werden 41 ECTS-Credits im Fach Musik erbracht. Die Verteilung der ECTS-Credits regeln die Studienverlaufspläne für die Studienfächer (im Anhang der Studienverlaufspläne für das Studienfach Musik).

(3) Pro Semester sollen 30 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die nach zwei Semestern weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Um die Voraussetzungen für eine Modul(teil)prüfung zu erfüllen, darf in praktischen Lehrveranstaltungen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung eines angemessenen künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

(5) Kombiniert werden das Studienfach Musik für die gestufte Lehrkräftebildung an der Folkwang Universität der Künste und die Lernbereiche „Sprachliche Grundbildung“ sowie „Mathematische Grundbildung“, die an der Universität Duisburg-Essen gemäß der Lehramtszugangsverordnung (LZV) in der jeweils gültigen Fassung angeboten werden. Alle bildungswissenschaftlichen Anteile werden von der Universität Duisburg-Essen angeboten.

(6) Alle Studierenden müssen an beiden Hochschulen (Folkwang Universität der Künste und Universität Duisburg-Essen) eingeschrieben sein. Das Studium muss in den Fächern bzw. Studienrichtungen



gleichzeitig aufgenommen werden.

## **§ 8**

### **Zentrales Fach**

Als Zentrales Fach ist jedes an der Folkwang Universität der Künste im Lehrangebot vorhandene Instrument sowie Gesang, Kinderchorleitung und Musiktheorie/Komponieren wählbar. Das Fach Gesang erscheint auch als Pflichtfach im Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums; bei der Wahl von Gesang als Zentralem Fach muss das Pflichtfach Gesang daher durch Studien im Umfang von 6 ECTS-Credits ersetzt werden. Zur Wahl stehen alle Gruppenlehrveranstaltungen des Fachbereichs 2 sowie die Kurse „Liedkurs“ und „Szenischer Grundkurs für Sänger\*innen“ des Fachbereichs 3. Alternativ dazu kann als Ersatz für Gesang als Pflichtfach auf Antrag auch künstlerischer Unterricht auf einem Instrument gewährt werden, das bereits auf mittlerem technischen und künstlerischen Niveau beherrscht wird. Bei der Wahl von Kinderchorleitung als Zentralem Fach wird das im Studienverlaufsplan in Modul BA-LA G-4 vorgesehene Fach „Kinderchorleitung 1“ sowie das in Modul BA-LA G-5 vorgesehene Fach „Kinderchorleitung 2“ jeweils ersetzt durch Probenpraktisches Klavierspiel/Partiturspiel in entsprechendem Studienumfang.

## **§ 9**

### **Modularisierung und Prüfungsaufbau**

(1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einem oder mehreren Modulteilern, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen (bestanden/nicht bestanden) aller Studienfächer bzw. Lernbereiche und der Bildungswissenschaften,
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen aller Studienfächer bzw. Lernbereiche und der Bildungswissenschaften und
- der benoteten studienabschließenden Bachelorarbeit.

(3) Die Organisation der Prüfungen obliegt den Lehrenden des jeweiligen Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung beim Prüfungsamt statt, bei anderen Prüfungstypen bei der oder dem Lehrenden. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfung werden durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(4) Besteht ein\*e Kandidat\*in eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie\*er nur jede

nicht bestandene Teilprüfung wiederholen. Die Modulprüfung muss als Ganzes wiederholt werden, wenn die\*der Prüfungskandidat\*in eine Modulteilprüfung auf Grund eines Täuschungsversuchs nicht bestanden hat.

(5) Am Ende des vierten bzw. fünften Fachsemesters erhält die\*der Studierende vom Prüfungsamt auf Anfrage einen Nachweis in Form eines Transcript of Record darüber, dass im Studienfach Musik (als in einem von drei Lernbereichen) mindestens 14 ECTS-Credits erworben wurden. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Bescheinigung nach § 48 BAföG.

### **§ 10**

#### **Praktika**

(1) Die für den Abschluss des Studiums und den Zugang zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Praktika regeln das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG), die Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV), die Praktikumsordnung für die Bachelorlehramtsstudiengänge sowie die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption an Grundschulen der Universität Duisburg-Essen in den jeweils aktuellen Fassungen. Die Praktika im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption an Grundschulen sind als Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie als Berufsfeldpraktikum (vgl. § 12 Absätze 1 und 2 LABG und § 7 LZV) zu absolvieren. Die Studierenden haben die Pflicht, ihre Kompetenzentwicklung innerhalb aller Praxisphasen der Lehrerausbildung in dem „Portfolio Praxiselemente“ schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren.

(2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum findet im 1. oder 2. Bachelorsemester statt und wird i. d. R. als 5-wöchiger Block in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Es besteht aus einer vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltung und einer Praxisphase von mindestens 25 Tagen an einer selbst gewählten Schule während eines Schulhalbjahres. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum wird durch die Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen verantwortet.

(3) Das Berufsfeldpraktikum im 4. oder 5. Bachelorsemester umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung sowie eine Praxisphase im Umfang von 80 Stunden und wird i. d. R. im außerschulischen Bereich in bildungsorientierten Einrichtungen (wie z. B. Weiterbildungseinrichtungen, Museen u.a.) absolviert. Das Berufsfeldpraktikum wird nur in einem der drei Lernbereiche oder im Unterrichtsfach durchgeführt. Es wird von den Fachdidaktiken verantwortet.

**§ 11****Abschlussmodulprüfung**

(1) Die Bachelorarbeit kann in einem der Studienfächer bzw. Lernbereiche oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden und soll von einer\*inem Hochschullehrer\*in dieses Faches betreut werden. Die\*Der Studierende legt mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit fest, in welchem Studienfach (einschließlich Bildungswissenschaften) sie\*er die Bachelorarbeit anfertigt. Wird die Bachelorarbeit im Studienfach Musik verfasst, kann sie in Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik angefertigt werden. Die Bachelorarbeit ist im Studienfach Musik in deutscher Sprache zu verfassen.

(2) Prüfungsberechtigt für die Bachelorarbeit sind alle Professor\*innen im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiter\*innen zu Prüfer\*innen bestellt werden, sofern sie zur selbstständigen Lehre an der Folkwang Universität der Künste berechtigt sind.

(3) Wenn die Bachelorarbeit im Studienfach Musik (als einem von drei Lernbereichen) geschrieben werden soll, ist die Anmeldung schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang Musik mit Lehramtsoption an Grundschulen,
- Nachweis der Immatrikulation an der Universität Duisburg-Essen für die weiteren Lernbereiche und die Bildungswissenschaften,
- Erklärung der\*des Kandidat\*in, dass ihr\*ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
- Erklärung der\*des Kandidat\*in, ob sie\*er bereits eine Bachelorprüfung oder Staatsexamensprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- die Nachweise über die nach Absatz 3 abgeschlossenen Module.

(4) Zur Bachelorarbeit im Studienfach Musik kann nur zugelassen werden, wer die Module BA-LA G-2, BA-LA G-4, BA-LA G-6 und BA-LA G-7 im Studienfach Musik abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Abmeldung von der Bachelorarbeit im Studienfach Musik ist einmalig bis zwei Wochen nach Ausgabe des Themas möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Die Bachelorarbeit muss mit einem neuen Thema beantragt werden.

(6) In der Bachelorarbeit soll die\*der Kandidat\*in zeigen, dass sie\*er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Zeit ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Faches mit

wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(7) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Bachelorarbeit soll 50 Seiten (90.000 Zeichen) nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Für die Bachelorarbeit werden 8 ECTS-Credits vergeben.

(8) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um 2 Wochen verlängern. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die\*der Kandidat\*in ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die\*der Kandidat\*in schriftlich zu versichern, dass sie\*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(10) Die Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss fristgemäß in dreifacher, gedruckter und gebundener Ausfertigung zu übergeben; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(11) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat fristgerecht mit einem neuen Thema zu erfolgen.

## § 12

### **Bildung der Modulnoten und der Note für das Studienfach Musik**

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die zu diesem Modul gehörende studienbegleitende Modulprüfung abgelegt und die Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der\*dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so ist die Modulnote das gewichtete Mittel, gebildet aus den Teilprüfungsnoten multipliziert mit der Summe der ECTS-Credits der ihnen jeweils zugeordneten Teilmodule und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten ECTS-Credits des

Moduls. Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Die Note für das Studienfach Musik wird als gewichtetes arithmetisches Mittel berechnet. Sie wird gebildet aus den fachbezogenen Modulnoten multipliziert mit den ihnen jeweils zugeordneten benoteten ECTS-Credits und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten ECTS-Credits des Studienfachs.

### **§ 13**

#### **Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den Noten in den Studienfächern einschließlich Bildungswissenschaften und
- der Note für das Modul DaZ (Deutsch als Zweitsprache) und
- der Note für die Bachelorarbeit.

Unbenotete Leistungen (z.B. Berufsfeldpraktikum, ohne Note anerkannte Leistungen etc.) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Zusätzlich zur Benotung wird eine Notenverteilungsskala zur Verfügung gestellt. Diese ist in der Regel aussagekräftig, wenn mindestens 100 Datensätze vorliegen.

### **§ 14**

#### **Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 das Studium des Studienfachs Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption an Grundschulen begonnen haben, schließen ihr Studium nach der für sie bereits geltenden Prüfungsordnung ab.

(3) Letztmalig werden Prüfungen nach der Prüfungsordnung für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption an Grundschulen vom 16.12.2022 im Wintersemester 2028/2029 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 vom 11.12.2024.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer



Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 15.01.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Andreas Jacob

## 1. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
<b>BA-LA G-1: Künstlerisches Basismodul</b>	P/B	97,5	142,5	240	8	u	
BA-LA G-1.1: Gesang	E	22,5	37,5	60	2	u	LN
BA-LA G-1.2: Zentrales Fach	E	22,5	37,5	60	2	u	LN
BA-LA G-1.3: Schulpraktisches Instrumentalspiel	GR	22,5	37,5	60	2	u	LN
BA-LA G-1.4: Gehörbildung	GR	30	30	60	2	u	LN
<b>BA-LA G-6: Musikwissenschaft und musikalische Bildung</b>	P/B	90	90	180	6	b	
BA-LA G-6.1: Grundfragen musikpädagogischen Denkens (1. Sem.)	V/Ü	30	30	60	2	b	LN
BA-LA G-6.2: Grundlagen der Musikgeschichte	V/Ü	60	60	120	4		K
<b>1. Studienjahr gesamt</b>		<b>187,5</b>	<b>232,5</b>	<b>420</b>	<b>14</b>		

### Modultypen:

A = Aufbaumodul  
B = Basismodul  
P = Pflichtmodul  
W = Wahlmodul  
WP = Wahlpflichtmodul  
Z = Zusatzmodul

### Prüfungsart:

b = benotet  
u = unbenotet

### Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht  
GR = Gruppenunterricht  
H = Hospitation  
KG = Kleingruppenunterricht  
PR = Projekt  
SE = Seminar  
Ü = Übung  
V = Vorlesung

### Prüfungsform:

HA = Hausarbeit  
K = Klausur  
L = Logbuch  
LN = Leistungsnachweis\*  
M = mündliche Prüfung  
MK = Masterkolloquium  
PRO = Probe  
PK = Präsentation im Kolloquium  
PP = Praktische Prüfung  
PRA = Präsentation

R = Referat  
SD = Schriftl. Dokumentation

\*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

## 2. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
<b>BA-LA G-2: Künstlerisches Kernmodul 1</b>	<b>P/A</b>	<b>97,5</b>	<b>142,5</b>	<b>240</b>	<b>8</b>	<b>b</b>	
BA-LA G-2.1: Gesang	E	22,5	37,5	60	2	u	LN
BA-LA G-2.2: Zentrales Fach	E	22,5	37,5	60	2	b / u	ggf. PP
BA-LA G-2.3: Schulpraktisches Instrumentalspiel	GR	22,5	37,5	60	2	b / u	ggf. PP
BA-LA G-2.4: Komponieren f. d. berufl. Praxis/Gehörbildung	GR	30	30	60	2	b	PRA
<b>BA-LA G-4: Chorarbeit</b>	<b>P/B</b>	<b>150</b>	<b>30</b>	<b>180</b>	<b>6</b>	<b>u</b>	
BA-LA G-4.1: Kinderchorleitung 1	GR	30	30	60	2	u	LN
BA-LA G-4.2: Übungsensemble 1	GR	60	0	60	2	u	LN
BA-LA G-4.3: Chorsingen 1	GR	60	0	60	2	u	LN
<b>BA-LA G-6: Musikwissenschaft und musikalische Bildung</b>	<b>P/B</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>60</b>	<b>2</b>	<b>b</b>	
BA-LA G-6.3: Musikdidaktik Grundschule (3. Sem.)	SE	30	30	60	2	b	HA
<b>2. Studienjahr gesamt</b>		<b>277,5</b>	<b>202,5</b>	<b>480</b>	<b>16</b>		

### Modultypen:

A = Aufbaumodul  
B = Basismodul  
P = Pflichtmodul  
W = Wahlmodul  
WP = Wahlpflichtmodul  
Z = Zusatzmodul

### Prüfungsart:

b = benotet  
u = unbenotet

### Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht  
GR = Gruppenunterricht  
H = Hospitation  
KG = Kleingruppenunterricht  
PR = Projekt  
SE = Seminar  
Ü = Übung  
V = Vorlesung

### Prüfungsform:

HA = Hausarbeit  
K = Klausur  
L = Logbuch  
LN = Leistungsnachweis\*  
M = mündliche Prüfung  
MK = Masterkolloquium  
PRO = Probe  
PK = Präsentation im Kolloquium  
PP = Praktische Prüfung  
PRA = Präsentation

R = Referat  
SD = Schriftl. Dokumentation

\*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).



### 3. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
<b>BA-LA G-3: Künstlerisches Kernmodul 2</b>	<b>P/A</b>	<b>75</b>	<b>75</b>	<b>150</b>	<b>5</b>	<b>b</b>	
BA-LA G-3.1: Gesang	E	22,5	37,5	60	2	b	PP
BA-LA G-3.2: Künstlerisches Wahlfach: Zentrales Fach oder Schulpraktisches Instrumentalspiel	E/GR	22,5	37,5	60	2	b	PP
BA-LA G-3.3: Arrangement und Liedbegleitung im Ensemble (5. Sem)	GR	30	0	30	1	u	LN
<b>BA-LA G-5: Ensemblearbeit</b>	<b>P/A</b>	<b>150</b>	<b>30</b>	<b>180</b>	<b>6</b>	<b>b</b>	
BA-LA G-5.1: Kinderchorleitung 2	GR	30	30	60	2	b	PP
BA-LA G-5.2: Übungsensemble 2	GR	60	0	60	2	b	PP
BA-LA G-5.1: Chorsingen 2	GR	60	0	60	2	b	PP
<b>BA-LA G-7: Berufsfeldpraktikum* (5. Sem.)</b>	<b>P/B</b>	<b>30</b>	<b>150</b>	<b>180</b>	<b>6</b>	<b>u</b>	
BA-LA G-7.1: Begleitveranstaltung	SE	30	60	90	3	u	LN
BA-LA G-7.2: Praxisaufenthalt	PR/SE	0	90	90	3	u	LN
<b>BA-LA G-8: Bachelorarbeit</b>	<b>P/B</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>b</b>	
BA-LA G-8: Bachelorarbeit	PR	0	240	240	8	b	HA
<b>3. Studienjahr gesamt</b>		<b>255</b>	<b>255</b>	<b>510</b>	<b>11</b> (+ ggf. 6 Cr. für BA-LA G-7)		

\* Das Berufsfeldpraktikum kann in jedem Studienfach durchgeführt werden.

#### Modultypen:

A = Aufbaumodul  
B = Basismodul  
P = Pflichtmodul  
W = Wahlmodul  
WP = Wahlpflichtmodul  
Z = Zusatzmodul

#### Prüfungsart:

b = benotet  
u = unbenotet

#### Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht  
GR = Gruppenunterricht  
H = Hospitation  
KG = Kleingruppenunterricht  
PR = Projekt  
SE = Seminar  
Ü = Übung  
V = Vorlesung

#### Prüfungsform:

HA = Hausarbeit  
K = Klausur  
L = Logbuch  
LN = Leistungsnachweis\*  
M = mündliche Prüfung  
MK = Masterkolloquium  
PRO = Probe  
PK = Präsentation im Kolloquium  
PP = Praktische Prüfung  
PRA = Präsentation

R = Referat  
SD = Schriftl. Dokumentation

\*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).